

**II-1173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 635 IJ

A n f r a g e

1984-03-28

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Weinberger, Wanda Brunner, Dr. Lenzi,  
Dipl.Vw. Tieber, Mag. Guggenberger

und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Zivilverfahrens-Novelle 1983 und Exekutionsordnung

Die Zivilverfahrens-Novelle 1983 brachte für das Prozeßverfahren die Erhöhung der bisher in Bagatellsachen geltenden Wertgrenze von 2000,- Schilling auf 15.000,- Schilling und die Beseitigung des Bagatellverfahrens als eines besonderen bezirksgerichtlichen Verfahrens, sowie die Verbesserung des Rechtsschutzes durch eine Erweiterung des Berufungsrechtes.

Die praktische Anwendung der neuen Bestimmungen hat nun im Exekutionsverfahren zu folgender Verwirrung geführt:

Während vor der Zivilverfahrens-Novelle 1983 die Rekursbeschränkungen des § 517 ZPO im Exekutionsverfahren nicht angewendet wurden (Jud.146, SpR 36 neu), wird jetzt oft der Standpunkt vertreten, daß die Bestimmungen des § 517 ZPO ganz oder doch in modifizierter Form auch im Exekutionsverfahren gelten. Das Landesgericht Innsbruck (ebenso das Exekutionsgericht Wien u.a.) wenden beispielsweise gemäß § 78 EO die Bestimmungen des § 517 ZPO dahin an, daß der betreibenden Partei gegen die Abweisung eines Exekutionsantrages oder der verpflichteten Partei gegen die Bewilligung einer Exekution, wenn es um die Hereinbringung eines 15.000,- Schilling nicht übersteigenden Geldbetrages geht, kein Rekurs an die zweite Instanz zusteht. Andere Gerichte zweiter Instanz lassen Rekurse in beschränktem Umfange zu, z.B. das

- 2 -

Landesgericht Linz gegen die Abweisung eines Antrages auf Leistung des Offenbarungseides. Andere (eher wenige) Gerichte bleiben bei der früheren Praxis, daß § 517 ZPO im Exekutionsverfahren überhaupt nicht anzuwenden sei (was auch im bisherigen Schrifttum überwiegend vertreten wird, z.B. Müller in AnwBl 1983, 659 oder Fucik in RZ 1984, 79). Der Oberste Gerichtshof kann zu dieser strittigen Frage nichts sagen, weil gemäß §§ 78 EO, 528 Abs. 1 Z. 5 ZPO die dritte Instanz bei einem 15.000,- Schilling nicht übersteigenden Beschwerdegegenstand nicht angerufen werden kann (dies hat der OGH in einer Innsbrucker Sache kürzlich auch ausdrücklich ausgesprochen).

Dieser praktisch überhaupt fehlende Rechtsschutz in einem doch recht großen Bereich des Exekutionsverfahrens (es geht sehr oft um relativ kleine Beträge, z.B. bei Gebühren, im Arbeitsrecht u.a.) und die wegen der Uneinheitlichkeit der Rechtssprechung herrschende Unsicherheit sind sicherlich nicht besonders wünschenswert.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

Erachten Sie angesichts der widersprüchlichen Judikatur und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit eine neuerliche Novellierung der ZPO und der EO für notwendig, wenn ja, wann ist mit einer Initiative des Bundesministeriums für Justiz zu rechnen, oder welchen anderen Weg finden Sie zielführend, die derzeitige Rechtslage zu bereinigen? ~ 1